

93. Anfangspunkt der in § 234 Absf. 1. 2 C.P.D. verordneten zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist in dem Falle, daß eine arme Partei die Berufungsfrist deshalb veräußert hat, weil ihr zeitig gestelltes Armenrechtsgesuch von dem Gerichte der Berufungsinstanz kurze Zeit vor dem Ablaufe der Notfrist abgelehnt worden war, und sie daher nicht rechtzeitig einen beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwalt hatte erlangen können.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. Oktober 1900 i. S. B. (Pl.) w. B. (Befl.).  
Beschw.-Rep. VI. 190/00.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Die wegen Verfassung des für die Berufungsinstanz erbetenen Armenrechtes erhobene Beschwerde mußte zurückgewiesen werden, ohne daß nachzuprüfen gewesen wäre, ob jene Verfassung nach der damaligen Sachlage gerechtfertigt gewesen sei, und zwar deshalb, weil jetzt eine Berufung gegen das Urteil des Landgerichtes zu Hamburg jedenfalls aussichtslos sein würde, da die Berufungsfrist, und nicht minder die Frist für einen etwaigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Erhebung der Beschwerde längst abgelaufen war. Das anzufechtende Urteil erster Instanz ist dem Kläger am 18. November 1899 zugestellt worden: die Berufungsfrist lief daher nach § 477 Absf. 1 C.P.D. a. F. mit dem 18. Dezember 1899 ab. Inzwischen hatte der Kläger beim Oberlandesgericht um das Armenrecht nachgesucht; am 15. Dezember 1899 war ihm der abschlägige Beschluß dieses Ge-

richtes zugestellt worden. Dem Kläger standen nun, da der 17. Dezember 1899 ein Sonntag war, nur noch zwei ganze Werktage bis zum Ablaufe der Berufungsfrist zur Verfügung, die keinesfalls ausgereicht haben würden, um auf dem Beschwerdewege noch einen Armenanwalt zum Zwecke rechtzeitiger Berufungseinlegung zu erlangen. Der Ablauf der Berufungsfrist hätte bei dieser Sachlage, wenn man unterstellt, daß die beabsichtigte Berufung materiell in Wirklichkeit nicht aussichtslos gewesen sei, zunächst keinen Grund abgegeben, eine vom Kläger wegen Verweigerung des Armenrechtes erhobene Beschwerde zurückzuweisen; denn man hätte annehmen müssen, daß er nach § 211 Abs. 1 C.P.O. a. F., bezw. § 233 Abs. 1 n. F. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde erlangen können, da er durch den bei seiner Armut und dem ablehnenden Bescheide des Oberlandesgerichtes für ihn unabwendbaren Zufall, ohne seine Schuld keinen bei dem letzteren zugelassenen Anwalt erlangen zu können, an der Einhaltung der Notfrist verhindert war. Dies hat sich aber jetzt geändert: der Kläger hätte, wie bei dem Mangel jeder Angabe über ein entgegenstehendes Hindernis angenommen werden muß, längst Zeit gehabt, Beschwerde einzulegen, und hätte dann nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, falls die Berufung wirklich materiell nicht aussichtslos sein sollte, auch schon längst einen Armenanwalt für die Berufungsinstanz beigeordnet bekommen. Seitdem würde es seine eigene Schuld sein, daß er eines solchen Anwaltes entbehrt: also ist das Hindernis, welches die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eventuell rechtfertigen würde, nämlich die unverschuldete Anwaltslosigkeit, schon lange weggefallen. Nun hätte aber die Wiedereinsetzung nach § 212 Absf. 1. 2 C.P.O. a. F., bezw. § 234 Absf. 1. 2 n. F. schon innerhalb zwei Wochen von dem Tage an, an dem das Hindernis gehoben war, beantragt werden müssen. Welcher Tag dies war, kann in einem Falle dieser Art nur nach richterlichem Ermessen bestimmt werden, wobei jeder Zweifel dem Antragsteller zu gute zu bringen ist. Hier würde es indessen einer genauen Bestimmung in dieser Hinsicht überhaupt nicht bedürfen, weil die vorliegende Beschwerde erst am 22. Oktober 1900 eingelegt worden ist, und jeder Zweifel daran ausgeschlossen sein würde, daß damals schon seit langer Zeit die zwei Wochen seit dem Wegfalle der unverschuldeten Anwaltslosigkeit des Klägers verstrichen waren.

Aus diesen Gründen erschien die von dem letzteren in Aussicht genommene Berufung jetzt jedenfalls als aussichtslos. Folglich war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen." . . .